



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff	GES. ZENTWURF
Zl.	43. -GE/9 89
Datum:	26. JAN. 1990
Verteilt:	26.1.90 k

A. Hornsperger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-5411

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 3136

Datum

23.1.1990

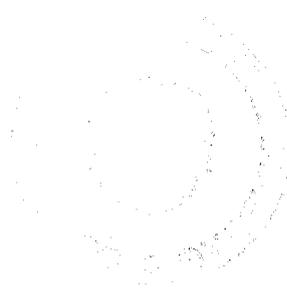
Betreff:

Ingenieurgesetz 1973, BGBI Nr 457/1972;
Novellierung
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:

iA *[Handwritten signature]*

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:-GE/9
Datum:	26. JAN. 1990
Verteilt:

Ihre Zeichen

GZ. 91.501/
17-IX/1/89

Unsere Zeichen

BA/Mag. Kai
5411/

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 3136

Datum

16.1.1990

Betreff:

Ingenieurgesetz 1973, BGBl.Nr. 457/1972;
Novellierung - S T E L L U N G N A H M E

Zum vorliegenden zweiten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz aus dem Jahr 1973 geändert werden soll, wird wie folgt Stellung genommen:

Es wurde bereits in der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 26.5.1989 zum damaligen Gesetzesentwurf die Ansicht vertreten, daß es weiterhin möglich sein muß, daß Bewerber, die keine höhere technische oder land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt absolviert haben, nach zehnjähriger Berufspraxis die Standesbezeichnung "Ingenieur" erwerben können. Bedauerlicherweise wurde dieser Forderung auch im nunmehr vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt deshalb ein weiteres Mal mit Nachdruck für die Beibehaltung der geltenden Bestimmungen ein. Allerdings werden folgende Verbesserungen im Bereich der Verfahrensabwicklung als zielführend erachtet: Bewerber, die keine der oben genannten Lehranstalten absolviert haben, jedoch eine zehnjährige einschlägige Berufspraxis besitzen, sollten ihre speziellen Kenntnisse in einem Fachbereich im Rahmen eines

Expertengesprächs nachweisen. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, daß dem Bewerber grundsätzlich das Recht auf freie Schulwahl zusteht und dieser zudem die Gelegenheit erhält, mit dem Prüfer in angemessener Zeit vor diesem Gespräch bezüglich Inhalt und Umfang Kontakt aufzunehmen. In Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und der jeweils gewählten Schule soll auch festgelegt werden, welche Anrechnungen erfolgen können und in welchen Bereichen ein Fachgespräch zu führen ist.

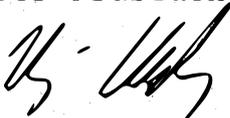
Der im Entwurf enthaltene Verweis auf die Möglichkeit der Externistenmatura erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, da dadurch keine adäquate Anerkennung der beruflichen Praxis erfolgt.

Im Entwurf ist außerdem zwecks Entlastung der obersten Bundesverwaltung vorgesehen, daß in Zukunft die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" durch einen staatlich autorisierten Verein erfolgen soll, wodurch im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten drei Dienstposten eingespart werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag kann diesem Vorschlag nicht zustimmen, da die erforderliche Unparteilichkeit durch einen derartigen Verein nicht gewährleistet ist und zudem der Nutzen für die Antragsteller nicht deutlich wird.

Weiters wird wiederholt auf den Vorschlag verwiesen, auch die weibliche Berufsbezeichnung "Ingenieurin" im Gesetz entsprechend zu verankern.

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt auch angesichts der laufenden Diskussion um die Ingenieurausbildung für die Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen bei oben angesprochener Modifizierung ein und ersucht nochmals um entsprechende Berücksichtigung seiner Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

